

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Diana Golze, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Anrechnung der Abwrackprämie bei ALG II und Eingliederungshilfe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung schließt Hartz-IV-Beziehende und Menschen mit Behinderungen im Grundsicherungsbezug von der Nutzung der Abwrackprämie aus. Sie hat es versäumt, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Abwrackprämie nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Damit werden Hartz-IV-Beziehende und Menschen mit Behinderungen im Grundsicherungsbezug ausgegrenzt und diskriminiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Abwrackprämie nicht auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet wird. Gleiches soll gelten für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen.

Berlin, den 4. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen, die im Zusammenhang mit der Einführung der Abwrackprämie erlassen wurde, heißt es unter anderem: „Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe einer Umweltprämie die Verschrottung alter und den Absatz neuer Personenkraftwagen zu fördern.“ Anspruch auf diese Prämie haben alle Privatpersonen, auf die ein Altfahrzeug – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – mindestens ein Jahr lang in Deutschland zugelassen war.

Einerseits muss diese sogenannte Umweltprämie unter umweltpolitischen Gesichtspunkten kritisch gesehen werden, weil sie nicht an progressive Umweltstandards gekoppelt und damit keine Garantie für den Kauf effizienterer und sauberer Fahrzeuge ist.

Andererseits ist es sozialpolitisch und im Interesse der Stärkung der Nachfrage nicht zu rechtfertigen, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Anrechnung als Einkommen von der Nutzung dieser Prämie auszuschließen. Der Ausschluss von Hartz-IV-Beziehenden ergibt sich aus der Rechtsauffassung der Bundesregierung, wie sie in den Antworten auf verschiedene schriftliche Fragen im Februar 2009 dargelegt wurde (Fragen 44 und 45 auf Bundestagsdrucksache 16/12073 sowie Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 16/11845). Nach der Ansicht der Bundesregierung sei die Abwrackprämie im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. In vielen Fällen würde durch die Abwrackprämie keine Hilfebedürftigkeit mehr bestehen, und folglich seien diese Personen „in diesem Monat nicht auf die steuerfinanzierte Fürsorgeleistung angewiesen“. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung ignoriert die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 30. September 2008 zu der ähnlich gelagerten Eigenheimzulage. In dem Urteil kommt das Bundessozialgericht zu dem Schluss, dass die Eigenheimzulage als „zweckgebundenes Einkommen nicht bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu berücksichtigen (ist), soweit sie nachweislich zur Finanzierung – auch der tatsächlichen baulichen Errichtung in Eigenarbeit oder durch Dritte – einer als Vermögen geschützten Immobilie im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verwendet worden ist oder nachweislich die Absicht bestand, sie derart zu verwenden“ (BSG AZ B4 AS 19/07, Leitsatz).

Die Zahlung der Abwrackprämie ist in analoger Weise zweckgebunden und erfordert den Nachweis über den Kauf eines Neu- oder Jahreswagens sowie über die Verschrottung des alten Personenkraftfahrzeugs. Es gibt daher keine Rechtfertigung, Hartz-IV-Beziehende von dieser Prämie auszuschließen. Gleiches gilt für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen.

Der Besitz eines PKW ist für den Personenkreis der erwerbstätigen Hilfebedürftigen vielfach ein notwendiges Mittel, um einer Erwerbsarbeit nachkommen zu können. Bei anderen Hilfeberechtigten ist ein PKW vielfach notwendig, um wieder in Arbeit zu gelangen. Mit der Verwehrung der Abwrackprämie werden Hartz-IV-Beziehende ausgegrenzt und diskriminiert. Da die Abwrackprämie laut Gesetz allen Personen zusteht, die sich für den Kauf eines neuen und gleichzeitig für die Verschrottung eines alten Fahrzeuges entscheiden, wird mit der indirekten Verwehrung auch Artikel 3 des Grundgesetzes verletzt.